

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 399



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

11. November 2021

## Inhalt

### II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1956 der Kommission vom 10. November 2021 über die Einrichtung und Organisation des Unions-Wissensnetzes für Katastrophenschutz** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 7939*) <sup>(1)</sup> ..... 1

### III *Sonstige Rechtsakte*

#### EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Delegierte Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 203/21/COL vom 16. Juli 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen Norwegens und Islands zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 58/16/COL-D [2021/1957]** ..... 8

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## BESCHLÜSSE

### DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/1956 DER KOMMISSION

vom 10. November 2021

#### über die Einrichtung und Organisation des Unions-Wissensnetzes für Katastrophenschutz

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 7939)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das im Beschluss Nr. 1313/2013/EU festgelegte Katastrophenschutzverfahren der Union (im Folgenden „Unionsverfahren“) dient der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes mit dem Ziel, die Reaktion der Union auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.
- (2) Im Einklang mit Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU sollte ein Unions-Wissensnetz für Katastrophenschutz (im Folgenden „Wissensnetz“) eingerichtet werden, um auf der Grundlage eines Mehrgefahren-Ansatzes Wissen und Informationen, die für das Unionsverfahren relevant sind, zusammenzuführen, zu verarbeiten und zu verbreiten, wobei einschlägige Akteure aus dem Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement, Exzellenzzentren, Hochschulen und Forschende einbezogen werden.
- (3) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU unterstützt die Kommission mithilfe des Wissensnetzes die Kohärenz der Planungs- und Entscheidungsprozesse, indem sie den kontinuierlichen Austausch von Wissen und Informationen in allen Tätigkeitsbereichen im Rahmen des Unionsverfahrens erleichtert. Bei der Förderung des kontinuierlichen Austauschs von Wissen und Informationen sollte die Kommission mithilfe des Wissensnetzes strategische Pläne ausarbeiten, in denen die strategische Ausrichtung des Wissensnetzes für die kommenden Jahre dargelegt wird.
- (4) Um Synergien mit anderen einschlägigen Gruppen und Netzen zu schaffen, sollte das Wissensnetz eng mit dem in Artikel 33 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Ausschuss sowie mit den Expertengruppen der Kommission im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement, die im Register der Expertengruppen der Kommission registriert sind, und ähnlichen Einrichtungen zusammenarbeiten. Das Wissensnetz und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) sollen eng zusammenarbeiten, um Komplementarität und gegenseitige Unterstützung bei ihren jeweiligen Tätigkeiten zu gewährleisten.
- (5) Bei den Tätigkeiten des Wissensnetzes sollte Doppelarbeit vermieden werden und das Netz sollte die Ergebnisse anderer Initiativen der Kommission, die für das Netzwerk von Belang sind, nutzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

- (6) Für die formelle Einrichtung des Wissensnetzes müssen Vorschriften zur Festlegung der Organisationsstruktur und der Arbeitsweise des Wissensnetzes erlassen werden.
- (7) Die Organisationsstruktur des Wissensnetzes sollte Beratungsgremien und ein Sekretariat umfassen. Die Beratungsgremien des Wissensnetzes sind der Verwaltungsrat und die Arbeitsgruppen für jede Säule des Wissensnetzes.
- (8) Der Verwaltungsrat sollte in erster Linie als strategisches Forum fungieren, das der Kommission strategische Orientierung bietet, und beratende Aufsichtsfunktionen hinsichtlich des Wissensnetzes wahrnehmen.
- (9) Um eine wirksame und effiziente Organisation der Tätigkeit des Wissensnetzes zu gewährleisten, muss ein Sekretariat des Wissensnetzes eingerichtet werden. Das Sekretariat sollte von der Kommission gestellt werden und insbesondere Führungs-, Verwaltungs- und Koordinierungsaufgaben für das Wissensnetz wahrnehmen. Die Hauptaufgabe des Sekretariats besteht darin, für Kohärenz, Synergien und einen reibungslosen Informationsfluss innerhalb des Wissensnetzes zu sorgen und die Tätigkeiten des Wissensnetzes im Einklang mit der strategischen Planung zu koordinieren.
- (10) Das Wissensnetz und seine Tätigkeiten sollten nach zwei Hauptsäulen gegliedert werden, die den Rahmen für die wichtigsten Tätigkeiten des Wissensnetzwerks bilden und den netzgestützten Austausch innerhalb des jeweiligen Sachbereichs fördern sollten: die Säule „Kapazitätsaufbau“ und die Säule „Wissenschaft“. Die Säule „Kapazitätsaufbau“ sollte darauf abzielen, Initiativen zum Kapazitätsaufbau, die für die Akteure im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement relevant sind, zusammenzubringen, zu fördern und zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Unionsverfahren liegen sollte. Die Säule „Wissenschaft“ sollte darauf abzielen, Hochschulen, Fachkräfte aus der beruflichen Praxis und Entscheidungsträger für eine multidisziplinäre, sektorübergreifende und grenzübergreifende Zusammenarbeit zusammenzubringen, um wissenschaftliche Erkenntnisse effizienter auf das Katastrophenrisikomanagement und insbesondere auf Präventions- und Vorsorgemaßnahmen anzuwenden.
- (11) Die Säule „Kapazitätsaufbau“ sollte sich in erster Linie mit bekannten bestehenden Programmen und Projekten befassen, wie dem Ausbildungs- und Übungsprogramm im Rahmen des Unionsverfahrens, dem Austausch von Katastrophenschutzexperten, den Partnerschaften des Wissensnetzes und dem Präventions- und Vorsorgeprogramm im Rahmen des Unionsverfahrens. Diese Programme sollten durch einen schrittweisen und kontinuierlichen Prozess gefestigt und durch weitere Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau ergänzt werden. Die Säule „Wissenschaft“ sollte auf bestehenden wissenschaftlichen Strukturen und Netzen zur Unterstützung des Unionsverfahrens aufbauen und diese einbeziehen, insbesondere das Wissenszentrum für Katastrophenvorsorge, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission verwaltet wird, sowie einschlägige Programme von Horizont Europa, mit denen Forschungs- und Innovationsmaßnahmen und entsprechende Netzwerkinitiativen im Bereich Katastrophenrisikomanagement finanziert werden.
- (12) Die Vorschriften über die Offenlegung von Informationen durch Mitglieder des Wissensnetzes sollten mit den Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses im Einklang stehen.
- (13) Um für Transparenz hinsichtlich der Tätigkeiten der Gremien des Wissensnetzes zu sorgen, sollte die Kommission die einschlägigen Sitzungsunterlagen auf der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Online-Plattform veröffentlichen.
- (14) Personenbezogene Daten sollten auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden <sup>(?)</sup>.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des in Artikel 33 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Ausschusses —

<sup>(?)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Gegenstand**

In diesem Beschluss werden die Organisationsstruktur und die Arbeitsweise des Wissensnetzes festgelegt, indem ein Verwaltungsrat, ein Sekretariat und säulenspezifische Arbeitsgruppen eingerichtet, die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien bestimmt und die Regeln für ihre Arbeitsweise festgelegt werden.

*Artikel 2*

**Unions-Wissensnetz für Katastrophenschutz**

Das Unions-Wissensnetz für Katastrophenschutz wird eingerichtet.

Es zielt darauf ab, die Ziele und Aufgaben gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU umzusetzen.

*Artikel 3*

**Zusammensetzung des Wissensnetzes**

Die Organisationsstruktur des Wissensnetzes setzt sich aus folgenden Beratungsgremien zusammen:

- a) einem Verwaltungsrat,
- b) säulenspezifischen Arbeitsgruppen.

*Artikel 4*

**Der Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat berät die Kommission bei der Verwaltung des Wissensnetzes und stellt sicher, dass der allgemeine Zweck des Wissensnetzes und seine Hauptziele gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU erfüllt werden.

*Artikel 5*

**Mitgliedschaft im Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter/einer Vertreterin der Kommission und einem Vertreter/einer Vertreterin jedes Mitgliedstaats zusammen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ernennen einen Vertreter/eine Vertreterin und einen stellvertretenden Vertreter/eine stellvertretende Vertreterin für den Verwaltungsrat. Eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern wird gefördert.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrats, die die Mitgliedstaaten vertreten, gelten als „Mitglieder des Typs D“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des Beschlusses C(2016) 3301 final der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

*Artikel 6*

**Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:
  1. Beratung zur strategischen Ausrichtung des Wissensnetzes durch die Kommission,
  2. Überprüfung, Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Geschäftsordnung und der Bestimmungen zur Mitgliedschaft und der Governance des Wissensnetzes,

3. Billigung des Jahresberichts des Wissensnetzes,
4. Berichterstattung über seine Tätigkeiten an den in Artikel 33 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Ausschuss.

(2) Die Kommission sorgt dafür, dass die Arbeit des Verwaltungsrates in enger Koordinierung mit dem in Artikel 33 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Ausschuss sowie mit den Expertengruppen der Kommission im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement, die im Register der Expertengruppen der Kommission registriert sind, und ähnlichen Einrichtungen erfolgt.

#### Artikel 7

### Arbeitsweise des Verwaltungsrats

(1) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen ein Vertreter/eine Vertreterin der Kommission und den Ko-Vorsitz nimmt ein Vertreter/eine Vertreterin des Mitgliedstaats wahr, der zum Zeitpunkt der Sitzung den vorherigen turnusmäßig wechselnden Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehatte. Der Vertreter/Die Vertreterin der Kommission beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem/der Ko-Vorsitzenden eine Sitzung ein. Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden persönlich oder per Videoschaltung statt.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die Ko-Vorsitzende stellen mit Unterstützung des Sekretariats die Tagesordnung auf und übermitteln sie an die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können spätestens zu Beginn der Sitzung auf eigene Initiative die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat zu Beginn der Sitzung angenommen.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission angenommenen Standardgeschäftsordnung für Expertengruppen <sup>(3)</sup>.

(4) Der Verwaltungsrat nimmt unverbindliche Empfehlungen und Berichte einvernehmlich an. Wird kein Konsens erzielt, werden unverbindliche Empfehlungen oder Berichte zur Abstimmung gestellt, bei der eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Die vom Ausschuss angenommenen unverbindlichen Empfehlungen und Berichte dienen der Vorbereitung der Arbeit des in Artikel 33 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Ausschusses.

#### Artikel 8

### Erstattung der Kosten von Mitgliedern des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(2) Die Reise- und Unterbringungskosten, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Verbindung mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats entstehen, werden von der Kommission nach den geltenden Bestimmungen der Kommission <sup>(4)</sup> erstattet.

(3) Die Erstattung der in Absatz 2 genannten Kosten erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

#### Artikel 9

### Säulen des Wissensnetzes

(1) Die Säulen des Wissensnetzes sind die Foren, in denen Tätigkeiten angestoßen, geplant, konzipiert und umgesetzt werden, mit dem übergeordneten Ziel, einen Beitrag zu den Zielen des Wissensnetzes gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zu leisten.

<sup>(3)</sup> Anhang 3 des Beschlusses C(2016) 3301 final der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

<sup>(4)</sup> Entscheidung K(2007) 5858 der Kommission vom 5. Dezember 2007 — Regelung für die Erstattung der Kosten von nicht der Kommission angehörenden Personen, die als Sachverständige einberufen werden

(2) Ziel der Säule „Kapazitätsaufbau“ ist es, Initiativen zum Kapazitätsaufbau, die für die Akteure im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement relevant sind, zusammenzubringen, zu fördern und zu stärken, mit einem besonderen Schwerpunkt auf dem Unionsverfahren.

(3) Ziel der Säule „Wissenschaft“ ist es, Hochschulen, Fachkräfte aus der beruflichen Praxis und Entscheidungsträger für eine multidisziplinäre, sektorübergreifende und grenzübergreifende Zusammenarbeit zusammenzubringen, um wissenschaftliche Erkenntnisse effizienter auf das Katastrophenrisikomanagement und insbesondere auf Präventions- und Vorsorgemaßnahmen anzuwenden.

#### Artikel 10

##### **Zusammensetzung und Arbeitsweise der säulenspezifischen Arbeitsgruppen**

(1) Die säulenspezifischen Arbeitsgruppen setzen sich aus einem Vertreter/einer Vertreterin der Kommission sowie einem Vertreter/einer Vertreterin jedes Mitgliedstaats und jedes Teilnehmerstaats des Unionsverfahrens zusammen.

(2) Mitglieder dieser Arbeitsgruppen, die die Mitgliedstaaten vertreten, gelten als „Mitglieder des Typs D“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des Beschlusses C(2016) 3301 final der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppen, die die Teilnehmerstaaten des Unionsverfahrens vertreten, gelten als „Mitglieder des Typs E“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e des Beschlusses C(2016) 3301 final der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

(3) Den Vorsitz in den Arbeitsgruppen führt ein Vertreter der Kommission.

(4) Die Arbeitsweise der säulenspezifischen Arbeitsgruppen wird in der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 angenommenen Geschäftsordnung des Wissensnetzes festgelegt.

(5) Die Arbeitsgruppen nehmen keine Empfehlungen oder Berichte an.

#### Artikel 11

##### **Aufgaben der säulenspezifischen Arbeitsgruppen**

(1) Die Arbeitsgruppen der Säule „Kapazitätsaufbau“ und der Säule „Wissenschaft“ unterstützen die Arbeit des Wissensnetzes.

(2) Die Aufgaben der säulenspezifischen Arbeitsgruppen sind insbesondere:

- a) die Bewertung des Bedarfs im Rahmen des Unionsverfahrens sowie des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der Teilnehmerstaaten des Unionsverfahrens, Weiterleitung einschlägiger Bottom-up-Initiativen an das Wissensnetz sowie Vorschlag von Tätigkeiten im Rahmen der strategischen Ausrichtung des Wissensnetzes,
- b) Durchführung und Förderung der Tätigkeiten der einzelnen Säulen mit Unterstützung des Sekretariats und Streben nach Synergien zwischen den Initiativen der beiden Säulen,
- c) Berichterstattung an den Verwaltungsrat über ihre Tätigkeiten.

(3) Die Arbeitsgruppen können auf eigene Initiative Untergruppen zu spezifischen Themen auf der Grundlage des Bedarfs ihrer Mitglieder und/oder risiko- oder szenariobasierter Prioritäten einsetzen.

(4) Die Arbeitsgruppen sorgen für einen angemessenen Informationsfluss und die geeignete Koordinierung zwischen den beiden Säulen und ihren jeweiligen Tätigkeiten.

#### Artikel 12

##### **Erstattung der Kosten von Mitgliedern der säulenspezifischen Arbeitsgruppen**

Artikel 8 gilt für die Reise- und Unterbringungskosten der Mitglieder der säulenspezifischen Arbeitsgruppen.

### Artikel 13

#### Beobachter

- (1) Die Teilnehmerstaaten des Unionsverfahrens haben Beobachterstatus im Verwaltungsrat. Jeder Teilnehmerstaat ernennt einen Vertreter/eine Vertreterin und einen stellvertretenden Vertreter/eine stellvertretende Vertreterin für den Verwaltungsrat als Beobachter. Eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern wird gefördert.
- (2) Beobachter nehmen an den Beratungen teil und stellen Fachwissen zur Verfügung. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Beobachter gelten als „Mitglieder des Typs E“ im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e des Beschlusses C(2016) 3301 final der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

### Artikel 14

#### Sekretariat

- (1) Das Sekretariat unterstützt die Arbeit der Gremien des Wissensnetzes, um Koordinierung, Kohärenz und Informationsaustausch unter ihnen zu gewährleisten.
- (2) Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.
- (3) Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Gewährleistung der Umsetzung der Strategiepläne sowie der Tätigkeiten, die im Rahmen des jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramms des Katastrophenschutzverfahrens der Union angenommen wurden,
  - b) Führung, Verwaltung und Koordinierung der Tätigkeiten des Wissensnetzes,
  - c) Berichterstattung über die Tätigkeiten des Wissensnetzes.
- (4) Das Sekretariat unterstützt erforderlichenfalls die Sitzungen der Beratungsgremien des Wissensnetzes.

### Artikel 15

#### Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Sekretariats und der säulenspezifischen Arbeitsgruppen sind gemäß den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang zum Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission<sup>(*5*)</sup> aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Verschlusssachen der Union verpflichtet. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, trifft die Kommission entsprechende Maßnahmen.

### Artikel 16

#### Transparenz

- (1) In Bezug auf die Zusammensetzung des Wissensnetzes werden die folgenden Daten im Register der Expertengruppen und anderer ähnlicher Einrichtungen der Kommission und auf der Online-Plattform veröffentlicht, die die Durchführung der verschiedenen Aufgaben gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU unterstützen und erleichtern soll:
  - a) die Namen der Mitgliedstaaten, die von den Behörden vertreten werden, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der säulenspezifischen Arbeitsgruppen sind,
  - b) die Namen der Behörden, die die Teilnehmerstaaten des Unionsverfahrens in den säulenspezifischen Arbeitsgruppen vertreten,
  - c) die Namen der Behörden, die die Teilnehmerstaaten des Unionsverfahrens mit Beobachterstatus im Verwaltungsrat vertreten.

<sup>(*5*)</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

(2) Alle Sitzungsunterlagen der Gremien des Wissensnetzes, einschließlich Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Beiträge der Teilnehmer, werden im Register der Expertengruppen der Kommission verfügbar gemacht und auf der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten Online-Plattform veröffentlicht. Insbesondere werden die Tagesordnung und sonstige relevante Hintergrunddokumente termingerecht vor der Sitzung und im Anschluss daran zeitnah die Protokolle veröffentlicht. Ausnahmen von der Veröffentlichung werden beschränkt auf Fälle, in denen durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(6)</sup> beeinträchtigt würde.

#### *Artikel 17*

### **Schutz personenbezogener Daten**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Geschäftsordnung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725.

#### *Artikel 18*

### **Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 2021

*Für die Kommission*  
Janez LENARČIČ  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(6)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

## III

(Sonstige Rechtsakte)

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

DELEGIERTE ENTSCHEIDUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE Nr. 203/21/COL

vom 16. Juli 2021

**über die Genehmigung nationaler Maßnahmen Norwegens und Islands zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 58/16/COL-D [2021/1957]**

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 2 und 3 des Protokolls 1,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) genannten Rechtsakt

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/429“) <sup>(1)</sup>,

in der durch die spezifischen und die sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 226, Artikel 266 Absatz 2 und Artikel 270 Absatz 2,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13j des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt

Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (im Folgenden „Delegierte Verordnung (EU) 2020/990“), <sup>(2)</sup>

in der durch die sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13k des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission vom 7. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002“), <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Mit dem Beschluss Nr. 179/2020 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 2020 in das EWR-Abkommen aufgenommen.

<sup>(2)</sup> Mit dem Beschluss Nr. 4/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 4. Februar 2021 in das EWR-Abkommen aufgenommen.

<sup>(3)</sup> Mit dem Beschluss Nr. 4/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 4. Februar 2021 in das EWR-Abkommen aufgenommen.

in der durch die spezifischen und die sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Anhang III und Anhang V Abschnitt 4,

gestützt auf den in Anhang I Kapitel I Teil 1.1 Nummer 13m des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt,

*Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 (im Folgenden die „Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236“),<sup>(4)</sup>*

in der durch die sektorbezogenen Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens an das EWR-Abkommen angepassten Fassung, insbesondere auf Artikel 6 und Anhang I Kapitel 1, 2, 3 oder 5,

in der durch Nummer 4 Buchstabe d des Protokolls 1 zum EWR-Abkommen an das EWR-Abkommen angepassten Fassung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/429, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/990, die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 und die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 gelten seit dem 21. April 2021 in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „EWR-Staaten“).
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Gemäß Artikel 226 Absatz 1 können Norwegen und Island nationale Maßnahmen erlassen, um die Einschleppung oder Bekämpfung einer Seuche, die nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung gelistet ist, zu verhindern, wenn diese Seuche ein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Wassertieren in diesem EWR-Staat darstellt. Zu den nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 gelisteten Seuchen gehören Wassertierseuchen, die nicht unter eine der Kategorien gelisteter Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 fallen (im Folgenden „nicht gelistete Seuchen“), und die gelistete Koi-Herpes-Virusinfektion, für die eine Überwachung innerhalb des EWR gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/429 erforderlich ist.
- (3) Diese einzelstaatlichen Maßnahmen dürfen nicht über das zur Verhütung der Einschleppung oder zur Bekämpfung der betreffenden Seuche innerhalb Norwegens oder Islands angemessene und notwendige Maß hinausgehen.
- (4) Gemäß Artikel 226 Absätze 2, 3 und 4 derselben Verordnung müssen Norwegen und Island die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) vorab über geplante nationale Maßnahmen unterrichten, und die Überwachungsbehörde genehmigt solche nationalen Maßnahmen, wenn die Festlegung von Verbringungsbeschränkungen zwischen Norwegen oder Island und anderen EWR-Staaten notwendig ist, um die Einschleppung oder Bekämpfung der betreffenden Seuche zu verhindern, wobei die Gesamtauswirkungen der betreffenden Seuche und der getroffenen Maßnahmen auf den EWR zu berücksichtigen sind.
- (5) Zum Schutz des Gesundheitsstatus Norwegens und Islands – sofern diese Länder über für eine bestimmte Seuche gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigte nationale Maßnahmen verfügen – müssen Sendungen von Wassertierarten, die für die betreffende Seuche empfänglich sind und die nach Norwegen oder Island oder innerhalb dieser Länder verbracht werden (im Folgenden „entsprechende Sendungen“), aus einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Teil davon stammen, der frei von dieser Seuche ist. Diese Sendungen müssen von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, in der dieser Status „seuchenfrei“ attestiert wird.
- (6) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 stellen Unternehmer sicher, dass aus den Veterinärbescheinigungen für die entsprechenden Sendungen hervorgeht, dass Wassertiere der betreffenden Arten die für die Einhaltung dieser nationalen Maßnahmen erforderlichen Gesundheitsgarantien erfüllen.
- (7) Veterinärbescheinigungen, aus denen der Ursprungsort der entsprechenden Sendungen hervorgeht, sind in den einschlägigen Mustern der amtlichen Bescheinigungen für die Verbringung von Wassertieren zwischen EWR-Staaten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 enthalten und sind bei entsprechenden Sendungen zu verwenden.

<sup>(4)</sup> Mit dem Beschluss Nr. 93/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. März 2021 in das EWR-Abkommen aufgenommen.

- (8) Die gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigten nationalen Maßnahmen Norwegens oder Islands sollten nur so lange gelten, wie sie weiterhin angemessen und notwendig sind, um die Einschleppung der betreffenden Seuche in dem jeweiligen Land zu verhindern bzw. ihre Ausbreitung zu bekämpfen. Damit die Überwachungsbehörde regelmäßig die Angemessenheit und Notwendigkeit einer jeden solchen Maßnahme bewerten kann, und um die Möglichkeit zu bieten, diese erforderlichenfalls zu ändern, sollten Norwegen und Island der Überwachungsbehörde jährlich einen Bericht über das Funktionieren der Maßnahmen im Vorjahr übermitteln. Derartige Jahresberichte und andere relevante Berichte sollten bestimmte Informationen enthalten, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 aufgeführt sind.
- (9) Die gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigten Tilgungsprogramme sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einer Verbesserung der Seuchenlage führen. Im Interesse der Kohärenz sollte dieser Zeitraum nicht länger sein als derjenige, innerhalb dessen ein Tilgungsprogramm für eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 abzuschließen ist. Die Laufzeit eines gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigten Tilgungsprogramms sollte daher nicht länger als sechs Jahre ab dem Datum seiner ursprünglichen Genehmigung durch die Überwachungsbehörde betragen. In hinreichend begründeten Fällen sowie auf Antrag Norwegens bzw. Islands sollte die Überwachungsbehörde die Möglichkeit haben, die Laufzeit des Tilgungsprogramms um weitere sechs Jahre zu verlängern. Diese maximale Laufzeit wird festgelegt, um einen angemessenen Zeitraum zu gewährleisten, innerhalb dessen ein Tilgungsprogramm abgeschlossen werden kann, und gleichzeitig eine unverhältnismäßige und längere Zeit anhaltende Unterbrechung von Verbringungen von Wassertieren innerhalb des EWR zu vermeiden.
- (10) Mit der Entscheidung Nr. 58/16/COL-D vom 3. März 2016 (im Folgenden „Entscheidung Nr. 58/16/COL-D“) genehmigte die Überwachungsbehörde nationale Maßnahmen Norwegens zur Begrenzung der Auswirkungen einer Infektion mit *Gyrodactylus salaris* in Gebieten Norwegens, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG als frei von dieser Seuche gelten. <sup>(5)</sup> Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wird die Richtlinie 2006/88/EG aufgehoben, die die Rechtsgrundlage sowohl der Entscheidung Nr. 58/16/COL-D als auch bestimmter Rechtsakte war (Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 <sup>(6)</sup> und Beschluss No 2010/221/EC <sup>(7)</sup>), auf die jene Entscheidung Bezug nimmt. Aus Gründen der Klarheit wird die Entscheidung Nr. 58/16/COL-D daher durch die vorliegende Entscheidung aufgehoben.
- (11) Die Überwachungsbehörde hat in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission die von Norwegen gemäß Artikel 226 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 (Dok. Nr. 1207866) angemeldeten nationalen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen einer Infektion mit *Gyrodactylus salaris* (einer nicht gelisteten Seuche) unter Berücksichtigung der Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) <sup>(8)</sup> und der Gesamtauswirkungen der betreffenden Seuche und der angemeldeten Maßnahmen auf den EWR bewertet.
- (12) Die Überwachungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass Norwegen ein wirksames Tilgungsprogramm für diejenigen Gebiete in Norwegen aufgestellt hat, die weiterhin mit *Gyrodactylus salaris* infiziert sind. Die Überwachungsbehörde hat sich ferner davon überzeugt, dass Norwegen den Status „seuchenfrei“ in den Gebieten Norwegens aufrechterhalten hat, die gemäß der Entscheidung Nr. 58/16/COL-D als frei von *Gyrodactylus salaris* gelten, und in allen anderen Gebieten Norwegens, die nicht unter das Tilgungsprogramm fallen, den Status „seuchenfrei“ nachgewiesen hat. Schließlich ist die Überwachungsbehörde davon überzeugt, dass Norwegen die Angemessenheit und Notwendigkeit der nationalen Maßnahmen zur Festlegung von Verbringungsbeschränkungen zwecks Verhinderung der Einschleppung oder zwecks Eindämmung der Seuche nachgewiesen hat. Die nationalen Maßnahmen werden daher mit dieser Entscheidung von der Überwachungsbehörde gemäß Artikel 226 Absätze 3 und (4) der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt.

<sup>(5)</sup> Der zuvor in Anhang I Kapitel I Teil 3.1 Nummer 8a des EWR-Abkommens genannte Rechtsakt – die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit *Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten* – in der durch sektorbezogene Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an dieses angepassten Fassung.

<sup>(6)</sup> Der zuvor in Anhang I Kapitel I Teil 4.2 Nummer 86 des EWR-Abkommens genannte Rechtsakt – die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 des Rates vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG mit *Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten* – in der durch sektorbezogene Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an dieses angepassten Fassung.

<sup>(7)</sup> Der in Anhang I Kapitel I Teil 4.2 Nummer 94 des EWR-Abkommens genannte Rechtsakt – die Richtlinie 2010/221/EG des Rates vom 15. April 2010 über die *Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Krankheiten bei Tieren in Aquakultur und wild lebenden Wassertieren im Einklang mit Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG des Rates* – in der durch sektorbezogene Anpassungen gemäß Anhang I des EWR-Abkommens geänderten und an dieses angepassten Fassung.

<sup>(8)</sup> Der Gesundheitskodex für Wassertiere der OIE und das Diagnosehandbuch für Krankheiten von Wassertieren der OIE

- (13) Mit ihrer delegierten Entscheidung Nr. 201/21/COL (Dokument Nr. 1212279) hat die Überwachungsbehörde dem Ausschuss den Entscheidungsentwurf gemäß den Artikeln 226 Absatz 3 und 266 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ordnungsgemäß vorgelegt. Der Ausschuss hat den Entwurf der Entscheidung gebilligt. Somit steht die Entscheidung im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die in Spalte 4 der Tabelle in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Gebiete Norwegens und Islands gelten als frei von den in den entsprechenden Zeilen der Spalte 1 der Tabelle aufgeführten Seuchen, und das betreffende Land erhält die Genehmigung, nationale Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlassen.

#### *Artikel 2*

Die Programme Norwegens und Islands zur Tilgung der Seuchen, für die nationale Maßnahmen gelten und die in Spalte 1 der Tabelle in Anhang II dieser Entscheidung für die in den entsprechenden Zeilen der Spalte 4 aufgeführten Gebiete gelistet sind, werden genehmigt.

Die Laufzeit eines Tilgungsprogramms darf sechs Jahre ab dem Datum seiner erstmaligen Genehmigung durch die Überwachungsbehörde nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Fällen kann die Überwachungsbehörde auf Antrag Norwegens oder Islands die Laufzeit des Tilgungsprogramms um weitere sechs Jahre verlängern.

#### *Artikel 3*

Arten von Wassertieren, die für die in Anhang III Spalte 2 dieser Entscheidung genannten Krankheiten empfänglich sind, dürfen, soweit die betreffende Seuche Gegenstand nationaler Maßnahmen in Norwegen oder Island ist, nur dann in die in Spalte 4 der Tabellen in den Anhängen I und II aufgeführten relevanten Gebiete Norwegens und Islands verbracht werden, wenn sie:

- a) aus einem EWR-Staat oder einem Teil davon stammen, der als frei von der betreffenden Seuche zugelassen ist; und
- b) von einer von der zuständigen Behörde des Ursprungsstaates des EWR ausgestellten amtlichen Bescheinigung begleitet sind, die nach dem entsprechenden Muster der Veterinärbescheinigung in Anhang I Kapitel 1, 2, 3 oder 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 ausgestellt wurde und in der gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 angegeben ist, dass die zur Einhaltung der einschlägigen nationalen Maßnahmen Norwegens oder Islands erforderlichen Gesundheitsgarantien eingehalten werden.

#### *Artikel 4*

Norwegen und Island legen der Überwachungsbehörde bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über ihre gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigten nationalen Maßnahmen vor.

Der Bericht:

- a) umfasst Informationen über die Maßnahmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ ergriffen wurden, einschließlich mindestens der Angaben gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002;
- b) umfasst Informationen über die Entwicklung relevanter Tilgungsprogramme, einschließlich nähere Angaben zu den Tests, die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden, sowie mindestens die Angaben gemäß Anhang V Abschnitt 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002; und

- c) erläutert, warum der betreffende Status „seuchenfrei“ oder das betreffende Tilgungsprogramm für ein weiteres Kalenderjahr weiter gelten sollte. Insbesondere wird auf die Verfügbarkeit von Behandlungen, Impfstoffen, seuchenresistenten Beständen oder auf andere relevante Entwicklungen verwiesen, falls eines oder mehrere dieser Elemente seit der Vorlage des vorherigen Berichts zu einer praktikablen Option für die Verhütung und Bekämpfung der Infektion mit *Gyrodactylus salaris* geworden sind.

*Artikel 5*

Nationale Maßnahmen Norwegens oder Islands, die von der Überwachungsbehörde gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden, können von der Überwachungsbehörde geändert werden, wenn die in Artikel 4 Buchstabe c dieser Entscheidung genannten Informationen oder andere Informationen über die Entwicklung der Tiergesundheit darauf hindeuten, dass die Festlegung von Verbringungsbeschränkungen zwischen EWR-Staaten nicht mehr erforderlich oder gerechtfertigt ist, um die Einschleppung oder Eindämmung der betreffenden Seuche zu verhindern.

*Artikel 6*

Die Entscheidung Nr. 58/16/COL-D wird hiermit aufgehoben.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

*Artikel 8*

Diese Entscheidung ist an Norwegen und Island gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 2021.

*Für die EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen der delegierten Entscheidung Nr. 130/20/COL*

Högni S. KRISTJÁNSSON  
*Zuständiges Mitglied des Kollegiums*

Für Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS  
*Gegenzeichnender Direktor für Rechts- und  
Verwaltungsangelegenheiten*

## ANHANG I

**Gebiete Norwegens und Islands, die als frei von bestimmten Wassertierseuchen gelten, für die nationale Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden**

Seuche	EFTA-EWR-Staat	Code	Geografische Abgrenzung des Gebiets, für das die nationalen Maßnahmen genehmigt wurden	Nr. der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde zur Genehmigung einer nationalen Maßnahme
Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS)	Norwegen	NEIN	Gesamtes Hoheitsgebiet, mit Ausnahme der Wassereinzugsgebiete, die einem genehmigten Tilgungsprogramm für GS unterliegen, gemäß Anhang II dieses Dokuments	203/21/KOL

## ANHANG II

**Gebiete Norwegens und Islands mit Tilgungsprogrammen für bestimmte Wassertierseuchen, für die die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden**

Seuche	EFTA-EWR-Staat	Code	Geografische Abgrenzung des Gebiets, für das die nationalen Maßnahmen genehmigt wurden	Nr. der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde zur Genehmigung einer nationalen Maßnahme
Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS)	Norwegen	NEIN	Die Wassereinzugsgebiete von Skibotnelva, Signaldalselva und Kitdalselva (Troms), Leirelva, Ranelva, Drevja, Fusta, Vefsna, Hundåla, Halsanelva, Hestdalselva, Dagsvikelva und Nylandselva (Nordland), Batnfjordselva, Driva, Litledalselva, Usma (Øksendalselva) (Møre und Romsdal), Drammenselva und Lierelva (Buskerud), Vesleelva (Sandeelva) und Selvikvassdraget (Vestfold)	203/21/KOL

## ANHANG III

**Wassertierarten, die für Seuchen empfänglich sind, die nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 226 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegen**

Seuche	Empfängliche Arten
Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV)	Gemäß Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission
Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)	Marmorkarpfen ( <i>Aristichthys nobilis</i> ), Goldfisch ( <i>Carassius auratus</i> ), Europäische Karausche ( <i>Carassius carassius</i> ), Graskarpfen ( <i>Ctenopharyngodon idellus</i> ), Karpfen und Japanischer Farbkarpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> ), Silberkarpfen ( <i>Hypophthalmichthys molitrix</i> ), Wels ( <i>Silurus glanis</i> ), Schleie ( <i>Tinca tinca</i> ) und Aland ( <i>Leuciscus idus</i> )
Bakterielle Nierenkrankheit (BKD)	alle Arten der <i>Salmonidae</i>
Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	Bachsaibling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> ), Forelle ( <i>Salmo trutta</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ), Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> spp.) und Maräne ( <i>Coregonus lavaretus</i> )
Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS)	Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ), Regenbogenforelle ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ), Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus</i> ), Amerikanischer Bachsaibling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> ), Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> ), Amerikanischer Seesaibling ( <i>Salvelinus namaycush</i> ), Forelle ( <i>Salmo trutta</i> ) und jede Art, die mit diesen Arten in Berührung gekommen ist
Ostreides Herpesvirus 1 $\mu$ Var (OsHV-1 $\mu$ Var)	Pazifische Auster ( <i>Crassostrea gigas</i> )
Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV)	Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ), Regenbogenforelle ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ), Forelle ( <i>Salmo trutta</i> )



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE